VERORDNUNG (EWG) Nr. 1734/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit lebenden Rindern und Zuchtpferden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Artikeln 4 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 sind für das Wirtschaftsjahr 1993/94 die Zahl der reinrassigen Zuchtrinder und -pferde mit Ursprung in der Gemeinschaft, für die in den französischen überseeischen Departements eine Startbeihilfe zur Förderung der Viehwirtschaft gewährt wird, und die Zahl der männlichen Rinder festzulegen, die bei direkter Einfuhr aus Drittländern für eine Zollbefreiung in Betracht kommen oder für welche, bei Lieferung aus der übrigen Gemeinschaft, eine Beihilfe gewährt wird.

Die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnismengen sind in Form von Bedarfsvorausschätzungen festzulegen. Letzter sind in regelmäßigen Abständen vorzunehmen und müssen je nach den wesentlichen Marktanforderungen unter besonderer Berücksichtigung der dortigen Erzeugung und des traditionellen Handels in regelmäßigen Abständen geändert werden können. Um den längerfristigen Bedarf hinsichtlich Menge, Preisen und Qualität zu decken und den auf die Versorgung aus der Gemeinschaft entfallenden Anteil zu wahren, wird die für Erzeugnisse mit Ursprung in der übrigen Gemeinschaft zu gewährende Beihilfe unter Berücksichtigung von Bedingungen festgesetzt, die für den Endverbraucher einer Befreiung von den bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Drittländern fälligen Abgaben gleichkommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2312/92 der Kommission [3] wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2312/92 wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1148/93 der Kommission [4] wird durch Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 4

Die Beihilfen werden so festgesetzt, daß der auf die Versorgung aus dem Gemeinschaft entfallenden Anteil unter Berücksichtigung des traditionellen Handels gewahrt bleibt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.
[3] ABl. Nr. L 222 vom 7. 8. 1992, S. 32.
[4] ABl. Nr. L 116 vom 12. 5. 1993, S. 15.

ANHANG I

„ANHANG I

TEIL 1

Bedarfsvorausschätzung der Insel Réunion für männliche Mastrinder — Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 —

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der Tiere
ex 0102 90	Mastrinder	900

TEIL 2

Bedarfsvorausschätzung Guyanas für männliche Mastrinder — Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 —

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der Tiere
ex 0102 90	Mastrinder	750“

ANHANG II

„ANHANG III

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach der Insel Réunion — Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU je Tier)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	180	1 000

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guyana — Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU je Tier)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	180	1 000

TEIL 3

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Martinique — Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU je Tier)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	40	1 000

TEIL 4

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guadeloupe — Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU je Tier)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	40	1 000

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition hängt von den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften ab."

ANHANG III

„ANHANG

TEIL 1

Belieferung von Guayana mit reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde (1)	16	1 000

TEIL 2

Belieferung von Martinique mit reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde (1)	10	1 000

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt gemäß Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 55).“